

# Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

---

Vorlagen-Nr	0009/2023	Zuständigkeit:	Fachdienst 60: Regionalentwicklung und Planung
		Vorlagen-Datum:	10.01.2023

## Wind-an-Land-Gesetz - Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung im Regionalverband Saarbrücken

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Kooperationsrat	17.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	

### Sachverhalt:

Das Wind-an-Land-Gesetz wurde im Juli 2022 vom Bundestag beschlossen und tritt am 01.02.2023 in Kraft. Das zentrale Ziel des Gesetzes besteht im beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land. Es soll ein Wechsel von der bisherigen Ausschlussplanung mittels Konzentrationszonen hin zu einer Angebotsplanung mittels „Windenergiegebieten“ erfolgen.

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz geht insbesondere die Neueinführung des „Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (WindBG) einher, welches den Bundesländern jeweils konkrete und verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgibt, die in einem Verteilungsschlüssel auf Grundlage einer bundesweiten Flächenpotenzialstudie des BMWK festgeschrieben sind. Für das Saarland betragen diese Flächenziele 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2032.

Nach dem aktuellen (durch §98 EEG erforderlichen) Länderbericht erreicht das Saarland zwar bereits jetzt 1,8 % der Landesfläche (0,9 % der Landesfläche sind zudem bereits mit WEA belegt), es ist jedoch fraglich, ob es sich bei der im Länderbericht angegebenen Flächenkulisse um sog. Rotor-Out-Flächen gemäß des neuen WindBG handelt. Dies bedeutet, dass die Rotoren von Windenergieanlagen aus den jeweiligen festgelegten Gebieten herausragen dürfen. Der gem. WindBG

anzusetzende Wert könnte vor diesem Hintergrund folglich (wesentlich) geringer ausfallen.

Der Gesetzgeber ermöglicht den Ländern zwei Varianten zum Erreichen der o.g. Flächenziele (vgl. auch u.s. schematische Darstellung):

- Die erste Variante besteht darin, dass die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst **in landesweiten Raumordnungsplänen** ausgewiesen werden (Im Saarland: LEP).
- Die zweite Variante besteht darin, dass die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen - mittels Landesgesetz oder Zielen der Raumordnung - durch regionale oder **kommunale Teilflächenziele** festgelegt werden (Im Saarland: Bauleitplanung + die im LEP bereits jetzt (seit 2004) festgelegten Vorranggebiete), die in Summe den Flächenbeitragswert für das gesamte Bundesland erreichen. In diesem Fall müssten die Kommunen ihre festgelegten Flächenziele durch Ausweisung von Windenergiegebieten für ihr Gebiet jeweils selbst oder ggf. der Regionalverband als Träger der Flächennutzungsplanung für seine 10 Städte und Gemeinden erreichen.

Die Rechtswirkung der auf kommunaler Ebene ausgewiesenen Konzentrationszonen gilt gem. WindBG vorerst bis zum 31.12.2027 fort und erlischt erst bei nicht-Erreichen der (derzeit noch nicht bekannten) Flächenziele (s.u.).

Zusätzlich wird bereits jetzt durch die Gesetzesänderungen ab dem 01.02.2023 (hier: des BauGB) – in Ergänzung zu den bestehenden Plankonzepten - die zusätzliche Ausweisung von Windenergiegebieten ermöglicht: die sog. **isolierte Positivplanung**. Diese ist zwar grundsätzlich bereits seit mehreren Jahren im BauGB verankert, um die nachträgliche Erweiterung eines bestehenden Planungskonzeptes zu ermöglichen; Vom ursprünglichen Planungskonzept kann als Neuerung nun jedoch abgewichen werden - sofern die Grundzüge der Planung nicht infrage gestellt werden - ohne dessen Rechtswirkung zu gefährden. Dies soll – nach derzeitiger Rechtsauffassung - dann zutreffen, wenn nicht mehr als 25 % der bisher bereits dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Diese Regel gilt jedoch nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte oder bis zum 31.12.2027.

Ohne die Zustimmung der Kommunen (bzw. eine zusätzliche Planung) ist bis dahin eine Errichtung von WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen vorerst nicht möglich, da diese (noch) nicht privilegiert sind. Die Privilegierung außerhalb der Konzentrationszonen tritt erst in Kraft, wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichdaten nicht erreicht werden.

Das Saarland hat bislang noch keine verbindlichen Aussagen darüber getroffen, welche der beiden möglichen Varianten zum Tragen kommen soll. Ebenso sind in diesem Zusammenhang mögliche kommunale Teilziele (im Fall der zweiten Variante) entsprechend nicht bekannt. Das Land muss dem Bund spätestens zum 31.05.2024 mitteilen, wie die erforderlichen Flächenbeitragswerte erreicht werden können. Das zuständige Landesministerium hat in diesem Zusammenhang zu einem Austausch mit der kommunalen Ebene am 26.01.2023 eingeladen, um gemeinsam in die Umsetzung des WindBG zu starten.

Die Ergebnisse dieses Austausches werden durch die Verwaltung mündlich vorgestellt.





